

Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

Per E-Mail an: pflageinitiative@sg.ch

Bern, 19. Februar 2024

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Umsetzung der Pflegeinitiative 1. Teil)

Vernehmlassungsantwort des Verbandes *senesuisse*

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Damann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen vielmals für die Einladung zur Beteiligung an der rubrizierten Konsultation. Weil *senesuisse* als Verband der wirtschaftlich unabhängigen Alters-/Pflegeinstitutionen direkt davon betroffen ist und sich für genügend Pflegepersonal für qualitative Leistungen einsetzt, erhalten Sie innert Frist unsere Stellungnahme.

Im Jahr 1996 wurde der Verband *senesuisse* gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Langzeitpflege. Mehr als 450 Institutionen mit über 20'000 Pflegeplätzen sind Mitglied, darunter auch über 20 Betriebe im Kanton St. Gallen. Als Verband der nicht subventionierten Alters- und Pflegeinstitutionen setzt sich *senesuisse* seit jeher für wirtschaftliche und faire Lösungen ein, mit guter Versorgung für alle Betagten.

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht von *senesuisse* sind die vorgeschlagenen Regelungen positiv zu bewerten. Zwar dürften sie noch umfangreicher ausgebaut sein (damit das ganze vom Bund zur Verfügung gestellte Geld „abgeholt werden kann“). Die Umsetzung in der vorgesehenen Form scheint aber sowohl administrativ einfach als auch zielführend zu sein, damit der künftige Fachkräftebedarf dank mehr Investitionen in pflegerische Ausbildungen gemildert wird.

Folgende Punkte bedürfen unseres Erachtens aber noch einer Nachbesserung:

- Auf die Befristung der kantonalen Förderung ist zu verzichten (Abschnitt IV);
- Personen im Alter ab 50 Jahren sollten nicht ausgeschlossen sein (Art. 12);
- Auch Ausbildungsverbände mit 2 angeschlossenen Betrieben sind zu fördern (Art. 8);
- Für die Ausbildungsverpflichtung von Pflegeheimen ist nochmals zu überdenken, ob anstelle der VZÄ nicht auch die KLV-Stunden eine bessere Basis sind (Art. 3 Abs. 4).
- Zusätzlich müsste vom Kanton eine Förderung auch auf Stufe der FaGe erfolgen.

Fazit: *senesuisse* begrüsst die Umsetzung in der vorgesehenen Form, verlangt aber in wenigen Detailpunkten noch Nachbesserungen. Dies ganz besonders was den Umfang und die Dauer der Förderung betrifft, um dem bereits bestehenden Fachkräftemangel in der Pflege noch stärker entgegenzuwirken.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Aus Sicht von **senesuisse** sind noch die folgenden Anpassungen im unterbreiteten Vorschlag vorzunehmen:

- **Art. 3: Berechnung der Ausbildungspflicht für die Pflegeinstitutionen**
Gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 3 Abs. 4 ist vorgesehen, dass für die Spitäler und Pflegeheime zur Berechnung des Ausbildungs-Soll auf die Anzahl beschäftigter Personen (in VZÄ) abgestellt werden soll, für die Spitex auf die Anzahl abgerechneter KLV-Stunden. Dies kann für Pflegeheime (und Spitäler) den Fehlanreiz setzen, möglichst nur das Minimum an gesetzlich vorgeschriebenem Personal einzusetzen. Weil mit jeder zusätzlich angestellten Person auch die Ausbildungspflicht steigt, müssten sich die Betriebe jede über dem gesetzlichen Mindestbedarf liegende Anstellung sehr gut überlegen. Dies kann einen negativen Effekt auf die Qualität der Dienstleistungen bewirken. Entsprechend empfiehlt **senesuisse**, zumindest für die Pflegeheime nochmals zu überlegen, ob man nicht – analog der Spitex – die abgerechneten KLV-Stunden als Basis für die Ausbildungspflicht verwendet. Für eine solche Lösung hat sich etwa auch der Kanton Zürich entschieden, wo dieses System seit ein paar Jahren erfolgreich umgesetzt ist (wobei für die notwendige Planung das Ausbildungs-Soll jeweils für 3 Jahre fixiert ist.

Antrag: Es sollte nochmals geprüft werden, ob für die Ausbildungspflicht der Pflegeheime besser auf die KLV-Stunden statt auf VZÄ beruht.

- **Art. 8: Förderung der Ausbildungsverbände**
Ausbildungsverbände sind eine hervorragende Struktur, um einerseits die zusätzliche Schaffung von Ausbildungsplätzen zu ermöglichen (v. a. bei Betrieben, welche alleine nicht die Möglichkeit dazu haben, etwa viele Spitex-Organisationen) und andererseits entsprechende Ausbildungsplätze noch interessanter/vielfältiger und in höherer Qualität anzubieten. Deshalb sollte die Schaffung von Ausbildungsverbänden möglichst stark gefördert werden. Entsprechend empfiehlt **senesuisse**, auf unnötige Einschränkungen zu verzichten. Zu diesen gehören namentlich die Absätze b) und c) im geplanten Gesetzesentwurf. Zur Erreichung des Ziels (möglichst viele gute Ausbildungsplätze zu schaffen) ist es bloss hinderlich, wenn bereits im Gesetz mehrere Ausschlusskriterien genannt werden. Auch wenn einer der Betriebe mal die Ausbildungsverpflichtung trotz Verbund nicht erfüllen kann, sollten nicht alle beteiligten Betriebe abgestraft werden. Und wenn im Vorfeld einer der Partnerbetriebe das Soll auch selber erfüllen könnte, so ist bringt ein Verbund mit einem anderen (kleinen) Betrieb trotzdem einen Nutzen für die Qualität und Menge der Ausbildungen. Weil die Gewährung von Beiträgen ohnehin im Ermessen der Behörden ist („Der Kanton *kann* ...“), sollte auf solche Hindernisse verzichtet werden. Dies gilt auch für die Eintrittsschwelle: Bereits ein Ausbildungsverbund von 2 Betrieben kann einen bedeutenden Mehrwert und zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen, etwa wenn ein Spital mit einem Pflegeheim oder einer Spitex-Organisation zusammen oder auch ein Pflegeheim mit einer Spitex gemeinsam ausbildet.

Antrag: In Absatz 1 ist das Erfordernis von 3 auf 2 Betriebe zu reduzieren. Auf die Einschränkungen unter b) und c) sollte ganz verzichtet werden.

- **Art. 12: Ausbildungsbeiträge für Studierende**
Weil der Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal bereits heute deutlich spürbar ist und in Zukunft noch schlimmer wird, empfiehlt **senesuisse** die Ausschöpfung des gesamten vorhandenen Potenzials. Dazu gehören auch Personen, welche bereits 50-jährig sind und immerhin noch rund 15 Jahre arbeiten. Das Gleiche gilt für Quereinsteigende, welche bereits älter als 30-jährig sind. Auch diese Personen gehören finanziell unterstützt.

Antrag: Auf die Einschränkung in Abs. 2, a) und b) ist zu verzichten (Streichung).

- **Abschnitt IV: Beschränkung der Gültigkeit des Erlasses**

Eine Inkraftsetzung auf den Start der nationalen Unterstützungskampagne (aller Voraussicht nach den 1. Juli 2024) ist sehr zu begrüßen, auch wenn dies allenfalls rückwirkend geschehen muss.

Hingegen versteht **senesuisse** nicht, warum bereits jetzt im kantonalen Gesetz eine zeitliche Befristung der Förderung (auf voraussichtlich 8 Jahre) verankert werden soll. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird auch über das Jahr 2032 hinaus eine Notwendigkeit zusätzlicher Ausbildungen in der Pflege aufdrängen.

Antrag: Streichung von Ziff. 1.lit. b) im Abschnitt IV.

- **Im Entwurf fehlt: Förderung der Ausbildung auf Sekundärstufe, besonders FaGe**

In anderen Kantonen wird der Blickwinkel über das Bundesgesetz hinaus erweitert, da Studierende auch zuerst über eine Grundbildung verfügen müssen. Wenn zusätzliche Ausbildungen im Tertiärbereich erfolgen sollen, muss auch eine genügend grosse und qualitative Basis im Sekundärbereich bestehen.

Deshalb sind zusätzlich auch die Förderung der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ sowie weiterer Ausbildungen im Bereich der Pflege zu ergänzen. Dies entspricht dem Fördergedanken. Gerade die Ausbildung FaGe EFZ dient als wichtige «Zulieferin» zur Ausbildung auf Tertiärstufe. Zudem ist auch in diesem Beruf aufgrund der demografischen Entwicklung ein Mangel absehbar.

Antrag: Die Förderung durch den Kanton ist zu erweitern, zumindest auf FaGe.

Zum Schluss weisen wir darauf hin, dass der Einbezug der betroffenen Leistungserbringerverbände sehr erwünscht ist und wir unsere Mitarbeit hierfür gerne anbieten.

Vielen Dank für das Engagement zur Umsetzung eines geeigneten Angebots zur Sicherstellung von dringend benötigtem Pflegepersonal und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
senesuisse

Christian Streit
Geschäftsführer